



## 29. Rodenkirchener Gespräch

>> **Aktuelle Stunde – Corona und Steuern**<<

09. März 2021



## Rodenkirchener Gespräche

Matthias Lamprecht

Kai Nowak

Martin Kowol

Christoph Hillebrand

Patrick Rode

Christoph Stüvel

Gert Nacken

# »Aktuelle Stunde – Corona und Steuern«

29. Rodenkirchener Gespräch  
Dienstag, 09.03.2021 – 17:00 Uhr

- die neue Überbrückungshilfe III
- Abgabe von Umsatzsteuern und Lohnsteuern sowie Stundung von Steuerverpflichtungen inkl. der Gewerbesteuer
- Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer.
- Abgabe der Steuererklärungen 2019 und 2020 sowie Verzinsung von Guthaben und Nachzahlungsbeträgen
- Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

**Referenten:** StB/vBP Matthias Lamprecht, *Nacken Hillebrand Partner*  
StB Kai Nowak, *Nacken Hillebrand Partner*

**Moderation:** WP/StB Christoph Hillebrand, *Nacken Hillebrand Partner*

Eine Initiative in Zusammenarbeit mit  
der Kanzlei Nacken Hillebrand Partner.



Nacken Hillebrand Service

Rhein-Carré  
Oststr. 11-13 • 50996 Köln  
Tel: +49 (0)221 93 55 21-80  
Fax: +49 (0)221 93 55 21-98  
info@nhs-koeln.de



## **Inhalt:**

- 1. Die neue Überbrückungshilfe III**
- 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe**
- 3. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus**
- 4. Jahressteuergesetz 2020**
- 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer**

## 1. Die neue Überbrückungshilfe III

### Antragsberechtigung

- ✓ Unternehmen mit Umsatz bis 750 Mio € in 2020
- ✓ Seit 03.03.2021 auch Unternehmen mit Umsatz > 750 Mio €, wenn von Schließungen betroffen (Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Veranstaltungsbranche, Reisebranche)
- ✓ Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb (alle Branchen)
- ✓ Corona-bedingter Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019
- ✓ Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 (Überschneidung mit Phase 2 bzw. November- und Dezember-Hilfe)
- ✓ Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind entsprechend für November und/oder Dezember für die Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt

## 1. Die neue Überbrückungshilfe III

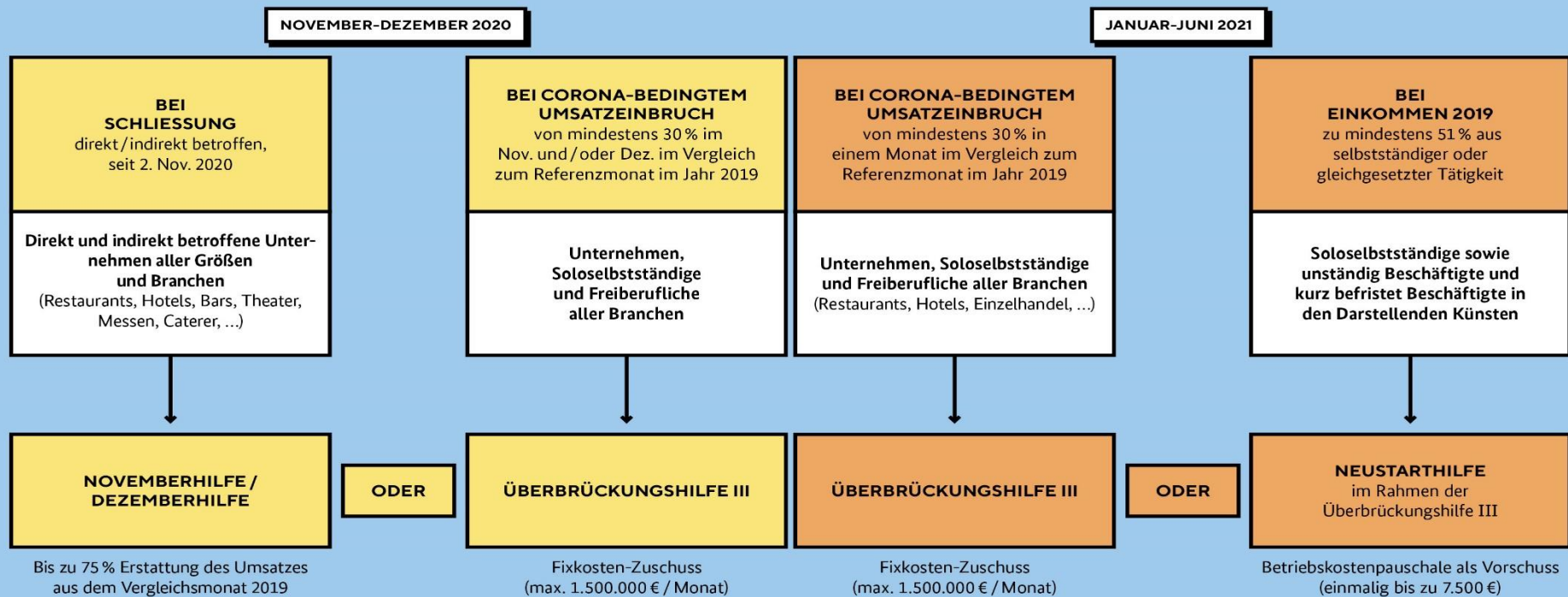
### **Antragsberechtigung**

- ✓ Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet
- ✓ Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten
- ✓ Antrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

# 1. Die neue Überbrückungshilfe III

## AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und [bundesfinanzministerium.de](http://bundesfinanzministerium.de)

© Bundesministerium der Finanzen

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### Probleme Überbrückungshilfe III

- ✓ Gründung nach 30.04.2020 schließt Antragsberechtigung aus
- ✓ Bei wirtschaftliche Schwierigkeiten per 31.12.2019 (lt. EU-Definition = Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals), die bis heute andauern, keine Antragsberechtigung
- ✓ Berechnung: Rücklagen + sonstige Elemente des Eigenkapitals  $\div$  aufgelaufene Verluste
  - a. negativer Betrag  $>$  hälftiges Stammkapital = keine Antragsberechtigung
  - b. negativer Betrag  $<$  hälftiges Stammkapital = Antragsberechtigung
- ✓ Sonstige Elemente des Eigenkapitals nach IAS bzw. IFRS, d. h. Nachrangdarlehen stellen Fremdkapital dar (Stichwort Rangrücktritt)
- ✓ Sonstiges Eigenkapital daher nur stille Beteiligungen und Genussrechte, je nach Ausgestaltung

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme Überbrückungshilfe III**

- ✓ Zum Teil weitreichende Wahlrechte in Bezug auf Referenzmonate bei Gründung nach 2018 und vor dem 30.04.2020
  - a. Durchschnittsumsatz 2019 oder
  - b. Durchschnittsumsatz Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder
  - c. Durchschnittsumsatz Juni bis September 2020 oder
  - d. Durchschnittsumsatz für 2020 lt. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- ✓ Unternehmen ohne wesentliche Fixkosten (IT-Branche, Hausgewerbetreibende)



## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme Überbrückungshilfe III**

- ✓ Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für die ganze Unternehmensgruppe stellen
- ✓ EU-Definition nach Anhang 1 Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) 651/2014:

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme Überbrückungshilfe III**

- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme Überbrückungshilfe III**

- ✓ Beispiele für verbundene Unternehmen:
  - a) Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter
  - b) Unternehmen, an denen dieselbe natürliche Person beteiligt ist
  - c) Unternehmen, an denen eine Personengruppe beteiligt ist, sofern im selben Markt oder sachlich benachbarten Markt tätig
  
- ✓ Unternehmer mit mehreren rechtlich selbständigen Restaurants = verbundene Unternehmen = nur 1 Antrag bis max. 3 Mio € pro Monat
  
- ✓ alle Fälle von Betriebsaufspaltungen gelten als verbundene Unternehmen
  
- ✓ Zahlungen innerhalb des Unternehmensverbundes sind nicht förderfähig

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme Überbrückungshilfe III**

- ✓ Letztendlich kommt es auf die (faktische) Beherrschung der Unternehmen/des Unternehmens an = grundsätzlich Halten der Mehrheit der Anteile
- ✓ Familiäre Verbindungen sollen ausreichend sein, um eine Beherrschung unabhängig von der jeweiligen Beteiligungshöhe des einzelnen Familienmitglieds anzunehmen
  - a) Ehefrau und Ehemann führen jeweils eine eigene Gaststätte = verbundene Unternehmen, da zwar als Einzelunternehmen rechtlich selbständig, jedoch durch gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verflochten
  - b) Brüder A und B sind jeweils zu 26% an der X-GmbH und Y-GmbH beteiligt = verbundene Unternehmen, weil A und B mit insgesamt 52% beide Gesellschaften beherrschen

2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme Überbrückungshilfe III**

- ✓ Bei Konsolidierung im Konzern (Holdingstruktur) = verbundene Unternehmen
- ✓ Schwierige Abgrenzung und tlw. zu weite Auslegung durch die antragsbearbeitenden Stellen
- ✓ Weiterführende Beispiele siehe „Leitfaden zu Verbundunternehmen“ des Bundes Stand 02.03.2021
- ✓ Rechtliche Auseinandersetzungen sind vorprogrammiert

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme Überbrückungshilfe III**

- ✓ Corona-bedingter Umsatzeinbruch = direkte vs. indirekte Betroffenheit
- ✓ Sofern Umsatz 2020 = Umsatz 2019 wird vermutet, dass keine Betroffenheit vorliegt
- ✓ Ausnahme: Nachweis einer ohne Corona eingetretenen positiven Umsatzentwicklung (neue Filialen, Aufbau/Ausbau eines Online-Handels)
- ✓ Es sind nur Fixkosten anzusetzen, die privatrechtlich vor dem 01.01.2021 begründet wurden.
- ✓ Damit scheidet eine vertragliche Anpassung von laufenden Kosten nach oben nach dem 01.01.2021 grundsätzlich aus
- ✓ Ausnahmen: betriebsnotwendige Fixkosten (z. Bsp. auslaufende Leasingverträge, Anschaffung Ersatz-PKW für alten PKW)

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### Probleme Überbrückungshilfe III

- ✓ Für Fixkosten kommt es auf die Fälligkeit im Förderzeitraum an
- ✓ Auch gestundete Beträge mit Fälligkeit im Förderzeitraum sind förderfähig
- ✓ Auch Abschreibungen des Anlagevermögens werden zu 50% berücksichtigt
- ✓ Abschreibungen auf verderbliche und saisonale Ware möglich (Einzelhandel)
- ✓ Bei saisonaler Ware nur Abschreibung, wenn Anschaffung vor dem 01.01.2021 und Auslieferung bis 28.02.2021 (Wintersortiment)
- ✓ bis 90% förderfähige Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70%
- ✓ bis 60% förderfähige Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
- ✓ bis 40% förderfähige Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30\%$  und  $< 50\%$

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme November- und Dezemberhilfe**

- ✓ Kein Anspruch für Unternehmen, die erst Mitte Dezember 2020 schließen mussten (Friseure, Einzelhandel)
- ✓ Hier nur Antrag auf Überbrückungshilfe III
- ✓ Überschneidung mit Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III = gegenseitige Anrechnung
- ✓ Direkte Betroffenheit = Schließung aufgrund Beschluss des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 (Veranstaltungsbranche, Schwimmbäder, Fitnessstudios, Gastronomie) vs.
- ✓ Indirekte Betroffenheit = mindestens 80% des Umsatzes mit direkt betroffenen Unternehmen in 2019 vs.
- ✓ Betroffenheit über Dritte = mindestens 80 des Umsatzes durch Beauftragung von direkt betroffenen Unternehmen (Veranstaltungsagenturen)



## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Probleme November- und Dezemberhilfe**

- ✓ Keine Antragsberechtigung, wenn nach dem 30.09.2020 gegründet
- ✓ Keine Antragsberechtigung, wenn zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (s. Ausführungen zur Überbrückungshilfe III)
- ✓ Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag stellen (s. Ausführungen zur Überbrückungshilfe III)
- ✓ Auslandsumsätze werden nicht berücksichtigt (Dienstleistungen an ausländische Unternehmer)
- ✓ Sehr schleppende Auszahlung
- ✓ Bilanzierung einer Forderung zum 31.12.2020!?

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### Risiken

- ✓ Rückzahlung bei ungenauer Prognose
- ✓ Rückzahlung bei Geschäftseinstellung vor 30.06.2021 bzw. nach 30.06.2021, wenn Auszahlung der Zuschüsse noch nicht erfolgt
- ✓ Falsche Beurteilung bei verbundenen Unternehmen
- ✓ Strafrechtliche Verfolgung wegen Subventionsbetrug

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### Haftungsfragen

- ✓ Der prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) versichert bei Antragstellung, eine umfassende Prüfung der Antragsvoraussetzungen vorgenommen zu haben
- ✓ Grundsätzlich Abdeckung im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung
- ✓ Prüfende Dritte handeln im Auftrag des Antragstellenden
- ✓ Keine Haftung des prüfenden Dritten gegenüber den Ländern, sofern keine Pflichtverletzung
- ✓ Bei Falschangaben keine Haftung, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung entsprechende Auskünfte und Versicherungen des Mandanten vorlagen (Plausibilität)

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### Haftungsfragen

- ✓ Pflicht des prüfenden Dritten zur eigenständigen Prüfung, ob Antragsteller zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen ist
- ✓ Erhöhte Dokumentationsanforderungen vor allem in Grenzfällen
- ✓ Haftung des Antragstellers für fehlerhafte Angaben
- ✓ Subventionsbetrug kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden (ohne Betragsgrenze!)
- ✓ Seit Beginn der Pandemie hat es mehr als 5.600 Ermittlungsverfahren gegeben
- ✓ Die meisten Fälle bearbeitet die Staatsanwaltschaft Köln

2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Haftungsfragen**

- ✓ Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe steht noch aus
- ✓ Falsche Angaben zur Kurzarbeit stellen ebenfalls Subventionsbetrug dar

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### **Neustarthilfe**

- ✓ Förderzeitraum: 01.01.2021 – 30.06.2021
- ✓ Für Unternehmen mit geringen Fixkosten (derzeit nur für Soloselbständige = natürliche Personen; später auch Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften)
- ✓ Weniger als einen Vollzeitangestellten
- ✓ Steuerliche Erfassung bei einem deutschen Finanzamt
- ✓ Es wurde kein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt
- ✓ Geschäftsaufnahme vor dem 01.05.2020
- ✓ Förderbetrag bis max. 7.500 €

## 2. Probleme und Risiken bis hin zu Haftungsfragen bei der Überbrückungshilfe als auch bei der November- und Dezemberhilfe

### Neustarthilfe

- ✓ Basis: Jahresumsatz 2019
- ✓ Förderhöhe: 50% eines sechsmonatigen Referenzumsatzes
- ✓ Bei tatsächlichem Umsatzeinbruch von über 60% keine Rückzahlung
- ✓ Kein prüfender Dritter notwendig, damit direkte Antragstellung möglich (Elster-Zertifikat erforderlich)
- ✓ Derzeit keine nachträgliche Änderung des Antrages möglich, auch keine Rücknahme (z. B. um alternativ Überbrückungshilfe III zu beantragen)

### 3. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

- ✓ Vereinfachte Stundungsanträge von bis zum 31.03.2021 fälligen Steuerzahlungen bis 30.06.2021 - danach angemessene Ratenzahlungen bis 31.12.2021
- ✓ Vereinfachte Anpassung von Steuervorauszahlungen 2021 und pauschale Verlustrücktrag aus 2020 und 2021 in das Vorjahr
- ✓ Aussetzung von Vollstreckungsverfahren bei bis zum 31.3.2021 fällig gewordenen Steuern bis 30.06. längstens mit Aufschub 31.12.2021
- ✓ Verlängerung der Steuererklärungsfristen (nur) in beratenen Fällen 31.03.2021/31.08.2021
- ✓ Verlängerung der Karenzzeit für die Zinsfestsetzung (Beginn des Zinslaufs für Steuernachzahlungen 2019 zum 1.10.2021 (anstatt 01.04.2021))



### 3. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

- ✓ Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA (2020 und 2021)
- ✓ Erhöhung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache (anstelle des 3,8-fachen) des GewSt Messbetrages

## 4. Jahressteuergesetz 2020

- ✓ Einführung einer Homeoffice Pauschale
- ✓ Fristverlängerung für Corona-Sonderzahlungen
- ✓ Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge (ab 2022)
- ✓ Verbesserung beim Investitionsabzugsbetrag
- ✓ Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages und der Ehrenamtszuschale
- ✓ Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung
- ✓ Entfristung der Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende

## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)**

- ✓ Gesetzgeber erwartet Welle von Insolvenzanträgen als Folge der Pandemie
- ✓ Aussetzung der Insolvenzantragspflicht seit 01.03.2020 bis zunächst 30.09.2020 bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, sofern pandemiebedingt
- ✓ ABER: Fortführungsfähigkeit muss weiterhin gegeben sein!
- ✓ Auch hier gilt: Wirtschaftliche Schwierigkeiten und damit Insolvenzreife bereits per 31.12.2019 schließen die Befreiung von der Insolvenzantragspflicht aus
- ✓ Erweiterung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aktuell bis 30.04.2021, wenn finanzielle Hilfen des Bundes (Überbrückungshilfe III, November-/Dezemberhilfe) zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie erwartet werden können

## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)**

- ✓ Sofern die Hilfen nicht ausreichen, die Insolvenzreife zu beseitigen, besteht auch hier Insolvenzantragspflicht!
- ✓ Viele Zweifelsfragen, vor allem, wie in Zeiten der Pandemie eine Prognose für die Überwindung der Insolvenzreife getroffen werden soll
- ✓ Zwischenfazit:

**Die Insolvenzantragspflicht wurde nicht suspendiert, sondern lediglich modifiziert!**

## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)**

- ✓ Parallel Einführung eines außergerichtlichen Restrukturierungsverfahrens (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen – StaRUG)
- ✓ Enge Anlegung an Insolvenzplanverfahren
- ✓ Zugang für jedes Unternehmen und jeden Unternehmer bei drohender Zahlungsunfähigkeit
- ✓ Vorteil: Es müssen nicht alle Gläubiger einbezogen werden
- ✓ ABER: Lohnforderungen von Arbeitnehmern sowie Miet-/Leasingverbindlichkeiten sind nicht restrukturierungsfähig

## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)**

- ✓ Es verbleiben damit im Wesentlichen Banken und Lieferanten
- ✓ Aussetzung der Insolvenzantragspflicht während des Restrukturierungsverfahrens
- ✓ ABER: Tritt während des Verfahrens Insolvenzreife, also Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, ein, ist dies dem Gericht unverzüglich anzuzeigen
- ✓ Gute Intention des Gesetzgebers aber mit 102 Vorschriften für den „normalen“ Unternehmer ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse nicht zu bewältigen

## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **Haftungserleichterungen für die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften**

- ✓ Zum 01.01.2021 Einführung von § 15b InsO als Ersatz u.a. für § 64 GmbHG
- ✓ Nach § 64 GmbHG a. F. Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- ✓ Ausnahme: Zahlungen waren mit der Pflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar, d. h. zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig
- ✓ Nun Klarstellung, dass Zahlungen im Zeitraum der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht von 3 Wochen bei Zahlungsunfähigkeit bzw. 6 Wochen bei Überschuldung in der Regel als zulässig gelten
- ✓ Voraussetzung: Rechtzeitige Antragstellung!

## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **Haftungserleichterungen für die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften**

- ✓ Bisher Besonderer Zielkonflikt bei der Nichtzahlung von Steuerverbindlichkeiten im Zeitraum zwischen der Insolvenzantragstellung und der Insolvenzeröffnung (in der Regel 3 Monate)
- ✓ Bei Nichtzahlung Haftung gegenüber dem Finanzamt nach § 69 Abgabenordnung
- ✓ Bei Zahlung Haftung gegenüber den Gläubigern wegen Schmälerung der Insolvenzmasse
- ✓ Neuregelung stellt nun klar, dass die Nichtzahlung von Steuerverbindlichkeiten im Zeitraum zwischen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und der Insolvenzeröffnung keine Pflichtverletzung darstellt (§ 15b Abs. 8 InsO)
- ✓ Auch hier gilt: **Rechtzeitiger Insolvenzantragstellung ist maßgebend!**



## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **Haftungserleichterungen für die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften**

- ✓ Bei verspäteter Insolvenzantragstellung werden alle bis zur Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder vorläufigen Sachwalters (Eigenverwaltung) fälligen Steuerverbindlichkeiten von der Erleichterung ausgenommen
- ✓ § 69 der Abgabenordnung wurde bisher allerdings nicht geändert
- ✓ Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Regelung von § 15b Abs. 8 InsO widerstandslos akzeptiert

## 5. Änderung des Krisen- und Insolvenzrechts, vor allem vor dem Hintergrund der Haftungsgefahren für Geschäftsführer

### **§ 74 AO – Eine unterschätzte Haftungsnorm**

- ✓ Haftung des Eigentümers von Gegenständen
- ✓ Betrifft alle Fälle der Überlassung von wesentlichen Betriebsgrundlagen
- ✓ Voraussetzung: Beteiligung von mehr als 25% am nutzenden Unternehmen oder anderweitiger beherrschender Einfluss
- ✓ Haftung ohne Verschulden, aber gegenständliche Beschränkung
- ✓ Fraglich, ob die Norm vor dem Hintergrund der heutigen Sanierungsinstrumente noch Daseinsberechtigung hat



**WP/ StB Christoph Hillebrand**

Nacken Hillebrand Partner  
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-33  
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: [christoph.hillebrand@nhp.de](mailto:christoph.hillebrand@nhp.de)



**vBP / StB Matthias Lamprecht**

Nacken Hillebrand Partner  
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-43  
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: [matthias.lamprecht@nhp.de](mailto:matthias.lamprecht@nhp.de)



## StB Kai Nowak

Nacken Hillebrand Partner  
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-33  
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: [kai.nowak@nhp.de](mailto:kai.nowak@nhp.de)

# Vielen Dank!

